

Leipziger Tageblatt und Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 220.

Sonnabend 10. August 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

- Der König von Siam, Chulalongkorn, hat sich gestern zum Besuch beim Kaiser nach Wilhelmshöhe begeben. (S. Letzte Sp.)
Der Bergarbeiterstreik in Oberschlesien ist beendet.
Die württembergische Zweite Kammer hat eine Neuordnung der Parlamentsdiäten beschlossen. (S. Letzte Sp.)
Wie die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meldet, hat der Austausch der Ratifikationsurkunden zu der neuen deutsch-französischen Urheberechtsvereinbarung am 8. April 1907 am 31. Juli stattgefunden. Die Uebereinkunft tritt nach Artikel 7 einen Monat nach diesem Austausch in Kraft.
Die spanische Regierung hat den Mächten eine Note über Casablanca überreicht, deren Inhalt sich mit der Mitteilung Frankreichs deckt. (S. Ausl.)
Zum Prozess Haz werden neue sensationelle Mitteilungen gemacht. (S. Neues a. a. Welt.)

England und Frankreichs marokkanisches Abenteuer.

Das Londoner Foreign Office hat auf Veranlassung des französischen Gesandten sofort die Entsendung eines Kreuzers rückgängig gemacht, den es von den Äyren nach Casablanca kommandiert hatte. Von den Äyren und nicht von der Mittelmeerflotte. Der Kreuzer sollte von vornherein nicht zu früh antommen. England ist seiner Verpflichtung, Frankreich in Marokko jede diplomatische Unterstützung zu gewähren, nachgekommen. Es gab also am Quai d'Orsay Zeit, Garantien zu liefern, daß der Schutz der britischen Staatsangehörigen in den marokkanischen Küstengebieten durch französische Bajonette gesichert ist. Damit hat Sir Edward Grey allen den Notwendigsten Rechnung getragen, die das Civil Britannicus zum jedem Staatssekretär des Auswärtigen anferlegt, bevor er an die eigentliche Politik vertritt. Zurückgezogen hat man sich dann von der Demonstration eigentlich noch rascher als Spanien. Man hat die Hölle niedergelegt, noch ehe es zum Konzert kam, ja damit das Konzert unterbleiben sollte. Nicht allein, weil man zwischen Spanien und Wilhelmshöhe Deutschland keine Gelegenheit zum Anstoß geben wollte, sondern weil man hier, wie in Berlin glaubt, daß ein Bombardement von Casablanca Frankreich unabhängig weit führen wird. Das kann für England so nützlich werden, wie für Deutschland. Man kann den Neutralen und den Vermittler keiner Schwierigkeiten sowohl in Paris als in Berlin spielen. Und das ist gerade die Rolle, die England gegenwärtig am besten spielt. Zu Spanien hat man intimere Beziehungen; dies hält man von überflüssigen Schritten ab: „Frankreich geh du voran...“

Ueber den Ernst der Lage in Marokko gibt man sich hier gar keinen Illusionen hin. Zwei dem Foreign Office nahestehende Blätter, welche von alten erfahrenden „Marokkanern“ sehr gut bedient sind, sprechen sich mit aller Klarheit darüber aus. Der „Daily Telegraph“ meint, das Wasser von Casablanca sei der Ausdruck einer starken nationalen Leidenschaft gegen die Einführung einer unwillkommenen Zivilisation und gegen das Erscheinen des Kreuzes im Lande des Halbmonds. Der mächtigste Faktor in Marokko ist nicht der Sultan, noch der Präsident, noch Raissuli, sondern Ma el Ainin, der heilige Mann der Wüste hinter dem Ray Jaba. Er ist der Wahbi des Landes und ein heiliger Krieg in Marokko ist keine Eventualität, der irgend eine Macht mit Gleichmut gegenüberstehen könnte. Bombardements haben immer weitergehende Folgen. Kein Englander und kein Franzose kann vergessen, was der Kartäuser Alexander folgte. ... Der die Geschichte der Eroberung und Befreiung Algeriens kennt, wird das Risiko und die Anstrengung eines Guerillakrieges in einem schwierigen und praktisch unbekannten Lande nicht unterschätzen. Man wird sich die Sorgen der Minister in Madrid und Paris vorstellen, selbst im Falle, wie man kaum hoffen darf, leblich freundschaftliche und sympathische Blide die Durchführung der Aufgabe verfolgen sollten.

Die „Wall Mall Gazette“ ergeht sich zunächst über die Ironie der Weltgeschichte, die zwischen der Vorgeschichte des Protokolls von Algieras und der jetzigen französischen Intervention ihr Spiel getrieben hat. Wir sprechen von französischer Intervention. Spanien konnte seine Mauren, bevor Frankreich deren algerische Stammesgenossen angriff. Es will so wenig wie möglich mit diesem Geschäft zu tun haben. Es weiß, da ist eine Kasse im Saal. — Frankreich handelt jetzt leblich als der Mandatar der Mächte. Man würde es nicht dauernd im Verfolge eines marokkanischen Defens lassen, selbst wenn Frankreich es wünschte, was nicht der Fall ist. Das ist schon richtig. Aber das Protokoll proponiert und die Vorsehung disponiert. Der marokkanische Sachverhalt dieses Blattes ist ganz entschieden der Meinung, daß ein heiliger Krieg durch ganz Marokko bevorsteht. Er verweist auf das Solidaritätsgefühl des Islams, sobald Religion und Unabhängigkeit bedroht sind. Die Saudis haben nach seiner Meinung sich für die Kriess seit langem gerüstet. Statt ihre Steiner nach Paris zu bringen, haben sie Waffen und Munition importiert. Die arabischen Heiter der Ebene, wie die Berberischen Bergstämme des Atlas sind gerüstet.

In ihren Schlußfolgerungen geht die zur antideutschen Vermittlerpartei gehörige „Wall Mall“ allerdings gleich gar zu weit. Sie nimmt an, daß an allen Vertragshäfen Demonstrationen nötig sein werden, wenn man die Europäer nicht der Vernichtung anheimfallen lassen will. „Die Politik der Konzentration Pacific“, so fährt sie fort, „ist niedergebroschen, hoffnungslos. Die Welt kann jetzt nur den Zuschauer spielen und sich wundern, was das nächste Kapitel in der Geschichte der Apostel der Zivilisation und der „offenen Tür“ sein wird.“

Die liberale Presse schweigt sich aus. Dem linken Flügel des Liberalismus paßt bekanntlich das ganze Marokkoabkommen mit Frankreich nicht recht. Man hat den britischen Handel mit Marokko zur blutenden Herrens unter die Hand der französischen Jökler gegeben, und man hebt jetzt seine düstersten Prophezeiungen gerechtfertigt, daß die Touaniers der Franzosen ganz Europa um den marokkanischen Markt bringen werden. Aber so groß ist die Disziplin selbst der unabhängigen britischen Presse, daß sie in einem so delikaten Augenblicke keinen föhrenden Darm schließt.

Zur Reform der juristischen Vorbildung.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind in der letzten Zeit Vorschläge zur Reform der juristischen Vorbildung aufgetaucht. Zum Teil beschäftigen sich diese mit der Ausgestaltung und der Dauer des theoretischen Studiums, zum Teil mit Änderungen der bestehenden Prüfungsordnungen hinsichtlich der Zusammenlegung der Prüfungskommissionen, wie auch des Prüfungsganges selbst. Die schlechten Prüfungsergebnisse der letzten Jahre — das hat an einzelnen Oberlandesgerichten die Zahl der Durchgefallenen zeigten über 75 Prozent betragen — und die stetig wachsenden Anforderungen, die das sich immer komplizierter gestaltende Wirtschafts- und Rechtsleben an den modernen Juristen stellt, haben diese Reformvorschläge gereizt. In den „Dauinger Nachrichten“ wird auf einen Vorschlag aufmerksam gemacht, den der Oberlandesgerichtspräsident a. D. Wirtl. Geh. Rat Dr. Hamm vor einiger Zeit in der „Deutschen Juristenzeitung“ (Jahrg. 1907, S. 23) gemacht hat. Schon die Verantwortlichkeit des Verfassenden selbst sollte Grund genug sein, sich mit diesem neuen Gedanken eingehender zu beschäftigen. In einem Artikel über „Die Verjüngung des Juristenstandes“ macht der Verfasser den Vorschlag, es sei in der Prüfungsordnung anzuerkennen, daß die Abiturienten, welche sich dem juristischen Studium widmen wollen, sich vor Beginn der Universitätsstudien ein oder ein halbes Jahr an der Gerichtsschreibererei eines Amtsgerichts zu beschäftigen haben. Der spätere Vorbereitungsdienst nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung wird dann entsprechend verkürzt unter Wegfall weiterer Beschäftigung auf den Gerichtsschreibererei.

Es mag sein, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages den jungen Juristen eine Enttäuschung bereiten würde. Anstatt nach dem Abiturientenexamen das Elternhaus zu verlassen und in selbständiger Lebensführung die verdienstlichen Stunden akademischer Freiheit zu genießen, würde er sich vorerst in einem bureaukratischen Werktagsgetriebe festschlagen sehen. Dagegen aber man einzuwenden, daß der junge Jurist auch noch ein oder zwei Semester nach festem Abiturienten nicht so alt wäre, das akademische Studium zu genießen, ja, seine Freunde nur noch höher und verständlicher werten würde. Auch könnte ja die geplante Beschäftigung auf einer Gerichtsschreibererei in einem anderen als dem Heimatorte stattfinden, so daß der Abiturient in seinem Drange nach Selbstständigkeit zur Bildung und Festigung des Charakters nicht beeinträchtigt wird. Andererseits aber würde die Verwirklichung des Vorschlages wesentliche Vorteile mit sich bringen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Abiturient, der sich dem Studium der Jurisprudenz widmen will, von dem Inhalt seines Studiums und der Bedeutung seines späteren Berufs meist keine Vorstellung hat. Sind es doch häufig die merkwürdigsten Motive, die den Schüler zum juristischen Studium antreiben. Der Mangel an Interessen für andere Wissensgebiete, für deren Verfolgung und Ausbildung das moderne Gymnasium viel zu wenig Zeit läßt, führt den Schüler in vielen Fällen in die juristische Laufbahn. Meist kommt dann noch die Vorstellung hinzu, daß man in dieser Karriere leicht eine gelicherte Lebensstellung findet — eine Vorstellung, die unter den jetzigen Verhältnissen bei dem enormen Anhang zum juristischen Studium, der zu den zu besetzenden Stellen in absolutem Verhältnisse steht, sehr Berechtigung enthält.

Der Student, der so ohne die rechte Vorstellung von seinem Fachstudium auf die Hochschule kommt, findet sich in den ersten Vorlesungen, die er hört, meist in seinen Erwartungen getäuscht. Das rein abstrakte Gehaltslehren der Jurisprudenz, das jeder konkreteren Unterlage, wie sie z. B. in der Medizin, in der Chemie vorhanden ist, entbehrt, erscheint dem Anfänger wenig reizvoll und anregend. Das führt oft dazu, daß der Student von jedem Einarbeiten in das Studium absteht und sich lieber mit anderen, ihm interessanteren Dingen beschäftigt. Das hat dann auch an der unteren Studentenschaft die verheerendste Wirkung. Die meisten dieser Studenten, die unter dem Namen der Jurisprudenz zur Erreichung der erforderlichen Hochschulnoten, wenn man nur die letzten Semester vor dem Examen einigermaßen intensiv arbeitet. So kommt der Student dazu, in den ersten Semestern das Fachstudium ganz liegen zu lassen und sich in den letzten Semestern einzig und allein mit Hilfe von Repetitorien, deren Besuch an und für sich nur als zweckmäßig empfohlen werden kann, ein oberflächliches Wissen einzusparren. Ein dauernder Mangel an juristischem Denkervermögen und eine ewige Unsicherheit in solchen Details ist die natürliche Folge eines solchen Studienganges. Mit diesem System würde durch die Verwirklichung des obigen Vorschlages gebrochen werden. Der Student würde zunächst von vornherein angehalten werden, sich mit seinem Fachstudium zu beschäftigen. Und zwar würde er auf diese Weise die Jurisprudenz, bevor er sie in ihrem theoretischen Aufbau studiert, zunächst in ihrer praktischen Ausprägung für das tägliche Leben kennen lernen. Auf diese Weise würde er am besten die richtige Vorstellung von der Bedeutung seines künftigen Berufs erhalten.

Aber noch aus anderen Gründen ist der vorgeschlagene Ausbildungsplan zu befrworten. Es ist eine alte Erfahrung, daß man das, was man sich in seiner praktischen Anwendung im täglichen Leben abspielen gesehen hat, in seiner Zweckmäßigkeit und praktischen Bedeutung besser versteht und werten kann und sich dauernd einprägt als das, was man theoretisch kennen gelernt hat. Es gibt unter den mannigfaltigen Disziplinen der Jurisprudenz so viele, die nicht weiter sind als der gewöhnliche Ausdruck für rein tatsächliche Vorgänge, so z. B. die formalen Vorschriften der Prozeduren, der Grundbuchordnung und vieler anderer Gesetze. Deute muß sich der Student die einzelnen Institute und Formen mit vieler Mühe einprägen, ohne daß ihre Zweckmäßigkeit dabei zu erkennen. Hat man sie aber einmal im praktischen Dienstbetriebe der Gerichtsschreibererei angeeignet, so ist ihre Bedeutung leicht erkannt und abgeklärt, und der Vorgang spielen dem Gedächtnis einprägend. Viel Mühe würde gewahrt und größerer Erfolg erreicht. Das das nachherige theoretische Studium dieser Disziplinen behalt nicht fehlen darf, braucht ja weiter gar nicht begründet zu werden.

Das nachfolgende Universitätsstudium würde so große Erfolge erzielen. Andererseits aber würde es dem Studenten ganz anderen Nutzen bringen. Noch der ein- oder zweimonatigen Beschäftigung auf

der Gerichtsschreibererei, wo er die Grundsätze des praktischen Rechtslebens gesehen hat, wird der Student den theoretischen Vorlesungen mit ganz anderem Interesse und Verständnis entgegenkommen. Dann wird es für ihn einen gewissen Reiz haben, die den Rechtslehrer leitenden Rechtsanordnungen und Grundzüge in einem wissenschaftlichen System aufzuarbeiten zu sehen und die einzelnen Institute in ihrem historischen Werden kennen zu lernen. Der an und für sich tote Stoff würde sich ihm beleben durch die Erinnerung an die praktische Tätigkeit. Den wesentlichen Wert der theoretischen Vorlesungen lernt der Jurist von heute erst kennen, wenn er als Referendar einige Zeit praktisch gearbeitet hat. Dann fühlt er das ausgeprochene Bedürfnis nach einer theoretischen Darstellung, die ihm die Rechtsgrundzüge und Institute, deren er sich täglich bedient, in einem wissenschaftlichen System und in ihrer geschichtlichen Entwicklung darstellt.

Von Tientjin über die Schlachtfelder der Mantschurei.

Bei Mukden liegen zwei große Grabstätten alter Mantschukaiser, die „Juling“ oder „östlichen“ und die „Peiling“ oder „nördlichen“ Gräber. Sie unterscheiden sich im großen und ganzen nur wenig von den Mantschukaisergräbern der Provinz Jehol, den Tang Ling und Hsiling — und den gewaltigen Gräbern der alten Ming-Dynastie nördlich von Peking. Im allgemeinen läßt sich über die Anlage dieser genannten Kaisergräber übereinstimmend folgendes sagen: Sie liegen gewöhnlich an den Abhängen eines größeren Höhenzuges, der sich in west-südlicher Richtung hinzieht, und zwar an seinem Südabhang, zwischen den kleineren Anhöhen, die der Hauptpfad in dieser Richtung entzündet. Auf diese Weise ist das Grab von drei Seiten durch Berge eingeschlossen.

Auf den Bergrücken der Gräber findet man oft eine Steintafel; zwei Drachen, die die Köpfe einander zueinander wenden. Zwischen den Köpfen befindet sich eine Perle, mit der die Drachen augenähnlich spielen. Dieses Symbol soll nach altsinesischer Ansicht die Ruhe des Toten gewährleisten. Das gleiche Bild ist bei den Grabanlagen in die Natur übertragen, so daß die beiden Höhenzüge rechts und links des Grabes die beiden Drachen, der größere Höhenzug im Süden das Grabes die Perle darstellen sollen. Wo die Natur diese günstige Lage nicht bietet, werden diese Höhenzüge in kleinerem Umfang durch künstlichen künstlich herbeigeführt.

Die vierte Seite des Grabes — der Zugang — ist gegen Süden gerichtet. Die hohen Einfälle, die von dieser Seite her die Ruhe des Toten stören könnten, werden durch besondere Anlagen abgewehrt. Vom Grabes ausgehend, verläuft ein breiter, nach Osten hin gerichteter Weg, der von einem hohen, nach Osten hin gerichteten Tor — Peiloo — oder auch durch ein Tor, an die sich ein gewundener Weg anschließt. Denn die hohen Geister können nur ihren Weg in gerader Richtung nehmen.

(Deshalb sieht man auch an den Hauptgräbern der Chinesen die sogenannte Weiserwand aufgestellt, die das Geradengehen vor aber nach dem Eintreten verbietet.) In diesen gewundenen Weg — der an den Kaisergräbern in Muthen fehlt — schließt sich eine Allee großer Steinfiguren, die wieder mit einem oder mehreren Peiloo oder Säulen endet und das Gefolge des großen Toten darstellt. Dem Grab zunächst stehen die Hülmendorinen, dann folgen die Militärmandarinen und schließlich die Tiere, nach ihrem Ansehen geordnet, das sie bei den Chinesen genießen, gewöhnlich zuerst das Pferd. Bei den Ming-Gräbern (Peking) ist diese Steinallee 2 Kilometer lang und besteht aus 20 riesigen Figuren.

Die ganze Anlage der Gräber und jeder Vorhof mit seinen Wegen und Gebirgsbänken ist mit einer besonderen Mauer umgeben, die vielfach von Tor- und Ecktürmen überragt wird. Die Gebäude sind in dem sogenannten Tschingli erbaut. Das charakteristische Aussehen gibt diesem Stil das weit ausladende, an den Ecken wieder aufwärts gezogene Dach, das sich vielfach in bogenförmigen oder breiten Absätzen ausbreitet. Auf den Dachkanten sitzen lapidare Tiere, die die bösen Geister verschrecken sollen; auch hängen vielfach kleine Glocken an den Endpunkten der Dächer. Die Dächer sind mit weißem Leinwand, gelb glänzenden Ziegeln bedeckt, die an den Dachkanten mit einem Drachenschildchen abschließen. Über den Säulen an den großen Wandflächen riesige Ornamente in bunt abgesetzten Figuren eingelassen, die das Grab, das die Gräber in dem ganzen Bereich umgeben.

Alle Details und Verzierungen sind in leuchtenden Farben bemalt, unter denen hauptsächlich Rot, Grün, Blau und Gold nebeneinander aufgetragen sind, und einen prächtigen Zusammenklang geben. Die Säulen in den Hallen bestehen vielfach aus Zedernholz und sind gewöhnlich mit roten Anstrich versehen. Die großen, schweren, reich geschmückten Säulen sind mit Metallbeschlägen dicht besetzt. Die archaischen Dächer haben auf einem Unterbau von herrlich gemeißeltem Sandstein, dessen Ornamente in Drachenschildchen und Tierbildern bestehen. Ebenso sind die auf diesen Unterbau emporgeführten Treppen mit ihren Stufen besetzt.

Im Innern bergen die Gebäude gewöhnlich herrlich geschmückte Kronleuchter, mit wunderbar geformten Leuchten besetzt. Oben ist die Wand hinter den Säulen gewöhnlich mit einem riesigen Leinwandbild besetzt. Die Farbe aller dieser Tropen ist ein leuchtendes Gold (die Kaiserliche Farbe), von der sich bunt schillernde Stierereien, Drachen, Bismire, Nebelwolken und mystische Figuren wirkungsvoll in allen Farben, vorwiegend Blau, Gold und Rot, abheben. Vor den Säulen stehen Sessel oder Klartische mit mächtigen Opfergeschloßen aus roter Bronze oder aus Eisen. Hier findet man die kostbarsten Stücke alter chinesischer Kunst, besonders die so hochgeschätzten Glöckchenarbeiten in türkisblauer Farbe. Diese Hauptgebäude, Neben- oder auch Gehilfen, haben einen rechteckigen Grundriß. — Andere kostbarere Gebäude, in quadratischem Grundriß, und mit offenen Höfen, bergen gewöhnlich eine riesige, aus einem Stein gehauene Schilde. Sie trägt auf dem Rücken eine senkrechte Steinplatte, die bis oben zwischen das Gebälk des Daches reicht und mit Aufschriften und Reliefs verziert ist. Nicht vor dem eigentlichen Grabhügel steht stets ein solches Gebäude, das — ohne die Schilde — lediglich die Steinplatte mit dem Namenszuge des Kaisers umschließt. Alle diese Gebäude liegen in einer geraden Linie aufeinander angeordnet, jedes für sich in einem von hohen Wänden umgebenen Hofe, so daß nur die Dächer der entfernteren Gebäude die der vorderen Hallen überragen. Hinter dem letzten Gebäude — dem mit der Wimperhaube — liegt das Allerheiligste, die Ruhestätte des Kaisers. Hier wohnt sich eine riesige